

- zu 9:** Personalangelegenheiten obliegen ausschließlich dem jeweiligen Träger der Kita - Einrichtung
- zu 10:** Nach ThürKitaG § 17 wird durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für jeden Kindergarten ein Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung erstellt, die der Ausschuss KJSP beschließt.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Stein
Bürgermeister